



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Amtssigniert. SID2016051010441
 Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Dr. Marold Tachezy

An das
 Bundesministerium für
 Gesundheit

Telefon 0512/508-2210
 Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. katrin.kranzer@bmg.gv.at

DVR:0059463

**Bundesgesetz, mit dem das Tuberkulosegesetz und das Epidemiegesetz 1950 geändert werden;
 Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-1063/73-2016

Innsbruck, 25.04.2016

Zu Zl. BMG-92731/0003-II/A/4/2015 vom 05.04.2016

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Die mit dem Entwurf angestrebte Anpassung der Regelungen über freiheitsbeschränkende Maßnahmen an die geänderten menschenrechtlichen Standards ist jedenfalls zu befürworten. Da die diesbezüglich vorgesehenen Regelungen (Art. 1 Z 17 und Art. 2 Z 4) aber eine exakte Abgrenzung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden von jenen des Bezirksgerichtes vermissen lassen und zudem nicht klar festlegen, wann die Behörde einen Bescheid zu erlassen hat und wann sie mit verfahrensfreiem Verwaltungsakt vorzugehen hat, bestehen gegen den Entwurf insoweit verfassungsrechtliche Bedenken.

Entgegen den Ausführungen im Vorblatt zum gegenständlichen Entwurf, wonach sich für die Bezirksverwaltungsbehörden nur eine geringfügige Mehrbelastung ergibt, ist davon auszugehen, dass das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes jedenfalls eine erhebliche Mehrbelastung der Länder bewirken wird. Insbesondere die vorgesehene Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung der Gesundheitsministerin (Art. 1 Z 18, 19 und 20) lässt einen beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand für die Länder erwarten. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass der den Ländern entstehende Mehraufwand vom Bund getragen wird.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1 (Änderung des Tuberkulosegesetzes)

Zu Z 3 (§ 3) und Z 12 (§ 9):

Im Entwurf ist eine Erweiterung der Meldepflichten auf Krankheitsverdacht vorgesehen. Im Rahmen der Vollziehung durch die Bezirksverwaltungsbehörden bewirkt diese Ausdehnung einen erweiterten Personenkreis im Hinblick auf die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben. Zudem werden zusätzliche Überwachungs- und Abklärungsmaßnahmen sowie Aufklärungspflichten für die Bezirksverwaltungsbehörden normiert. Dadurch entsteht für die Bezirksverwaltungsbehörden und im Ergebnis somit für das Land ein erheblicher Mehraufwand.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2 bis 5):

Nach der Bestimmung des Abs. 5 soll von der Bezirksverwaltungsbehörde in gewissen Fällen eine sanitätspolizeiliche Obduktion angeordnet werden. Im Zuge der damaligen Ebola-Epidemie in Afrika hat sich ergeben, dass sich weder die Gerichtsmedizin noch die Pathologie für zuständig erklärt haben und beide das diesbezügliche Begehr des Landes Tirol abschlägig behandelt haben. Es sollte daher auch von Seiten des Bundes die Verpflichtung geschaffen werden, dass zumindest eine der genannten Einrichtungen sanitätspolizeiliche Obduktionen vorzunehmen hat.

Zu Z 17 (§§ 13 bis 20):

Die Neufassung des 2. Abschnittes im Interesse des Schutzes der Persönlichkeitsrechte ist grundsätzlich zu befürworten. Die vorgesehenen Regelungen lassen aber eine exakte Abgrenzung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden von jenen des Bezirksgerichtes vermissen. Die vorgesehenen (freiheitsbeschränkenden) Maßnahmen müssen jedenfalls klar als Verwaltungshandeln entweder in Form von Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt oder Bescheiden oder aber als bezirksgerichtliches Handeln erkennbar sein. Dies ist nicht nur für die Praxis unbedingt erforderlich, sondern auch, insbesondere vor dem Hintergrund des gewaltenteilenden und des rechtsstaatlichen Prinzips, verfassungsrechtlich geboten. Ohne eine entsprechend klare Abgrenzung lässt sich auch die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts nicht von jener des Rekursgerichts abgrenzen. Da Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zulässig sind, ist weiters jedenfalls eindeutig klarzustellen, wann die Behörde einen Bescheid zu erlassen hat und wann sie mit verfahrensfreiem Verwaltungsakt vorzugehen hat.

Hinsichtlich der Begriffe „Einweisung“ und „Anhaltung“ wäre eine klare Begriffsdefinition zumindest in den Erläuternden Bemerkungen wünschenswert.

Im § 14 hat es zu lauten: „zur Bescheinigung der Gesundheitsgefährdung“;

Zu Z 18 (§ 23 Abs. 5), 19 (§ 23 Abs. 2) und 20 (§ 23 Abs. 5):

Es ist vorgesehen, die Verordnungsermächtigung des Landeshauptmannes für die durchzuführenden Tuberkulose-Reihenuntersuchungen auf den Bundesminister für Gesundheit zu übertragen. Grundsätzlich ist gegen eine bundesweit einheitliche Vorgangsweise im Rahmen der Reihenuntersuchung nichts einzuwenden, sofern den Ländern ein Mitspracherecht (Anhörungsrecht) im Rahmen der Verordnungserlassung eingeräumt wird. Durch die beabsichtigte Änderung ist allerdings mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Mehraufwand für das Land Tirol zu rechnen (s. dazu im Folgenden).

Auf der Basis der derzeit geltenden Tiroler Reihenuntersuchungsverordnung, LGBI. Nr. 45/1997, und des dazu ergangenen Erlasses werden Röntgenuntersuchungen bei Personen ab dem 14. Lebensjahr über

fünf Jahre hinweg einmal jährlich durchgeführt. Durch die von der Bundesministerin für Gesundheit zu erlassende Verordnung ist auf der Grundlage des im Entwurf vorliegenden Gesetzes eine beträchtliche Ausweitung des zu untersuchenden Personenkreises etwa durch eine Einbeziehung von Kleinkindern bzw. Kindern unter dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie eine generelle Ausdehnung des zu untersuchenden Personenkreises sowie der Frequenz der Untersuchungen zu erwarten.

Daneben ist im Entwurf vorgesehen, dass für Kinder ab dem schulpflichtigen Alter das Lungenröntgen als Mittel der Wahl anzusehen ist, was ebenfalls mit einer beträchtlichen Kostensteigerung verbunden wäre. Bislang war das Lungenröntgen erst für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr vorgesehen.

Sollten auch (Klein-)Kinder im Rahmen der Reihenuntersuchung erfasst werden, so ist zudem darauf hinzuweisen, dass damit ein enormer zeitlicher sowie personeller Mehraufwand verbunden ist, bzw. man allenfalls Untersuchungen (M2-Testung bzw. IGRA-Testung) an Kinderfachärztinnen und Kinderfachärzte auslagern wird müssen, da an den Bezirkshauptmannschaften für derartige Untersuchungen an Kleinkindern die notwendige Infrastruktur bzw. das entsprechend ausgebildete Personal fehlt.

Es ist daher jedenfalls sicherzustellen, dass die durch den gegenständlichen Gesetzentwurf und durch eine entsprechende Reihenuntersuchungsverordnung entstehenden Mehrkosten vom Bund getragen werden. Demgegenüber ist eine Bestimmung, wonach die Kosten für die vorzunehmenden Reihenuntersuchungen vom Bund zu tragen sind, weder im derzeit geltenden Tuberkulosegesetz noch im Entwurf vorgesehen. Im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Mehrkosten wird jedoch eine klare gesetzliche Regelung, wonach diese zusätzlichen Kosten in diesem Sinn vom Bund zu tragen sind, gefordert.

Aus medizinischer Sicht wird die Sinnhaftigkeit der nunmehr vorgesehenen Röntgenuntersuchung für Kinder unter 14 Jahren in Frage gestellt, zumal für diesen Personenkreis Hauttests oder IGRA-Untersuchungen als zweckmäßiger angesehen werden.

Zu Z 33 (§ 47 Abs. 1 und 2):

Nach den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung sollen lediglich die Regelungen, welche Vollzugskosten vom Bund zu tragen sind, an die Änderungen im materiellen Teil des Gesetzentwurfes angepasst werden. Es wird daher davon ausgegangen, dass damit keine Einschränkung der vom Bund zu übernehmenden Kosten (beispielsweise für IGRA-Untersuchungen) verbunden ist. Deshalb sollte in der Z 1 des Abs. 1 wie bisher die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bestimmung des § 6 erfolgen.

Sollte eine entsprechende Referenzierung auf § 6 dennoch unterbleiben, so wäre jedenfalls zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klarzustellen, dass sämtliche Kosten für die in § 6 den Bezirksverwaltungsbehörden auferlegten Untersuchungen, die in der nationalen Referenzzentrale vorgenommen werden (also im Rahmen von Untersuchungen zur Feststellung der Krankheit als auch im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen) weiterhin vom Bund zu tragen sind.

Zu Art. 2 (Änderung des Epidemiegesetzes 1950)

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 1a):

Hinsichtlich der Notwendigkeit der exakten Abgrenzung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden (Bescheid oder verfahrensfreier Verwaltungsakt) und der exakten Abgrenzung von jenen des Bezirksgerichtes wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 17 verwiesen.

Zu Z 5 (§ 36 Abs. 3):

Es stellt sich die Frage, ob sich die Kostentragung durch den Bund hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens nicht bereits aus der Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. m ergibt. Bei der Kostentragungsregelung könnte zur Klarstellung auch auf § 7 verwiesen werden.

Zu Z 6 (§ 43 Abs. 2):

Wenngleich in den Erläuternden Bemerkungen festgehalten wird, dass die Vollzugszuständigkeit für das Epidemiegesetz bei der Bezirksverwaltungsbehörde liegt, so treffen die Gemeinde im Rahmen des § 43 dennoch diverse Mitwirkungspflichten.

In § 43 Abs. 3 ist die Rede von den zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten. Da der Begriff „zuständige im öffentlichen Sanitätsdienst stehende Ärzte“ nach § 43 Abs. 3 (in erster Linie) auch die Amtsärzte umfasst und eine allgemeine Alleinzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde normiert wird, sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass davon jedenfalls auch die Sprengelärzte mitumfasst sind und diese zur Vollziehung des Epidemiegesetzes herangezogen werden können.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/8139-2016 vom 7.4. 2016 und zu Zl. FIN-1/154/8147-2016 vom 12.4.2016
Landessanitätsdirektion zum E-Mail vom 24.4.2016

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GES-RV-67/22-2016 vom 13.4.2016

Kranken- und Unfallfürsorge

Bildung

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme.